



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.05.2023

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	01.06.2023	zur Kenntnis

### **Fristenregelungen bei der Erhebung von Erschließungs-, Straßenausbau- und Kanalanschlussbeiträgen**

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen zu den Fristenregelungen bei der Erhebung von Erschließungs-, Straßenausbau- und Kanalanschlussbeiträgen zur Kenntnis.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

#### Sachdarstellung:

Im Erschließungs-, Straßenausbau- und Kanalanschlussbeitragsrecht gab es bis zum Mai 2022 als maßgebliche Frist für die Beitragserhebung nur die Festsetzungsverjährung. Danach müssen für Straßen und Kanäle innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (Voraussetzungen siehe Anlage) die Beiträge per Bescheid erhoben werden.

War das Bauprogramm für die Herstellung von Straßen oder Kanälen nicht vollständig erfüllt oder fehlte es noch an rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Grunderwerb), konnte die v.g. Frist nicht beginnen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom November 2021 entschieden, dass die Landesgesetzgeber Verjährungsregelungen treffen müssen, die im Ergebnis dafür sorgen, dass einmalige Beiträge nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage (vereinfacht ausgedrückt nach der nahezu vollständigen technischen Herstellung) erhoben werden können.

Dem war das Land NRW für das Erschließungsbeitragsrecht mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AG BauGB) nachgekommen, hatte aber gleichzeitig durch § 3 Abs. 4 eine zusätzliche Ausschlussfrist aufgenommen, durch die unabhängig von der Vorteilslage nach Ablauf von 25 Jahren seit Beginn der technischen Herstellung eine Beitragserhebung nicht mehr möglich ist. § 3 AG BauGB trat zum 1.6.2022 in Kraft.

Aufgrund geäußerter Kritik an der Beschränkung der Verjährungsregelungen auf das Erschließungsbeitragsrecht und verfassungsrechtlicher Bedenken gegen § 3 Abs. 4 AG BauGB hat das Land NRW § 3 AG BauGB aufgehoben und rückwirkend zum 1.6.2022 durch § 12a Kommunalabgabengesetz

NRW ersetzt. Zum Vergleich der bisherigen Regelungen in § 3 AG BauGB und den nun geltenden Regelungen in § 12a KAG NRW siehe Anlage.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Übersicht Fristenregelungen Beitragsrecht